

Filiale

Allgemeine Informationen und Aktuelles

Wo steht was?



Begriff

Vertragsärztinnen und -ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie MVZ dürfen außerhalb ihres Vertragsarztsitzes auch an weiteren Orten vertragsärztlich tätig werden. So kann es neben der Vertragsarztpraxis zusätzliche Tätigkeits- bzw. Niederlassungsorte geben.

Diese werden als **Zweigpraxis** bzw. „**Filiale**“ bezeichnet:

- Eine Filiale ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- Eine Filiale gilt als Nebenbetriebsstätte.

Eine Filiale kann sich in einem anderen (ggf. auch gesperrten) Planungsbereich als der Vertragsarztsitz befinden, sogar in einem anderen KV-Bezirk.



Bitte unterscheiden Sie zwischen den folgenden Begriffen:

- Filialen = **genehmigungspflichtige** weitere Tätigkeitsorte
- Ausgelagerte Praxisräume = **anzeigepflichtige** weitere Tätigkeitsorte in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz

Filiale	Ausgelagerte Praxisräume
genehmigungspflichtig	anzeigepflichtig
prinzipiell das gesamte Praxisspektrum als Leistungsangebot möglich, je nach genehmigtem Umfang	Leistungsangebot beschränkt auf die Erbringung spezieller Untersuchungs- und Behandlungsleistungen (z. B. Röntgen, MRT, Gruppenbehandlungen im Rahmen der Psychotherapie)
Angebot von Sprechzeiten	kein Angebot von Sprechzeiten
Erstkontakt zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin bzw. Patient möglich	<u>kein</u> Erstkontakt zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin bzw. Patient

Anforderungen

1. Genehmigung => Pflicht im Vorfeld

Für die Errichtung einer Filiale muss vorab in jedem Fall von der KVB eine Genehmigung zur Gründung vorliegen.

Ausnahmen:

- Für Tätigkeiten am Vertragsarztsitz einer Kollegin bzw. eines Kollegen, mit dem eine **überörtliche** Berufsausübungsgemeinschaft besteht, ist **keine Filialgenehmigung** erforderlich
- Sonderfall Anästhesistinnen bzw. Anästhesisten **siehe Anlage 2** „Erbringung vertragsärztlicher Leistungen außerhalb des Vertragsarztsitzes“

2. Räumliche Nähe zum Vertragsarztsitz => Forderung des ärztlichen Berufsrechts

Für eine ordnungsgemäße Patientenversorgung ist eine räumliche Nähe zwischen der Stammp Praxis und den weiteren Praxen erforderlich (gemäß der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns).

3. Sehr geringe Entfernung zum Vertragsarztsitz => kann Filiale ausschließen

Nach Vorgabe der Zulassungsverordnung ist es erforderlich, dass sich durch eine Filiale die Versorgung der Versicherten an dem weiteren Ort verbessert (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Ärzte-ZV). Eine sehr geringe Entfernung zum Hauptsitz kann eine Versorgungsverbesserung und damit die Genehmigung einer Zweigpraxis ausschließen, da die Versicherten die Ärztin bzw. den Arzt auch in der Hauptpraxis aufsuchen könnten.

4. Zeitlich überwiegende Tätigkeit am Vertragsarztsitz => > 50%

Die Vertragsärztin bzw. der -arzt sowie die Vertragspsychotherapeutin bzw. der -therapeut muss überwiegend am eigenen Vertragsarztsitz tätig sein, ggf. auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit fachgleicher bzw. fachfremder angestellter Ärzte.

Innerhalb derselben Fachrichtung bzw. desselben Schwerpunkts muss die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes (z. B. in Filialen, an anderen Vertragsarztsitzen einer überörtlichen BAG, usw.) zeitlich insgesamt überwiegen.

Ausnahme:

- Anästhesistinnen und Anästhesisten, die ausschließlich anästhesiologisch tätig sind, wenn Sicherstellungsgründe nicht entgegenstehen

Hinweis für MVZ

Für MVZ gelten diese Regelungen nicht für die einzelnen Vertragsärztinnen und -ärzte bzw. Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten im MVZ, sondern bezogen auf die im MVZ vertretenen Fachgebiete bzw. Schwerpunkte.

5. Anzahl der Filialen pro Vertragsärztin oder -arzt bzw. -psychotherapeutin oder -psychotherapeut => zwei Filialen gemäß Berufsrecht

Grundsätzlich gilt in Bayern, dass folgende Gruppen gemäß dem jeweiligen Berufsrecht in bis zu zwei weiteren Praxen/Niederlassungsorten selbstständig ärztlich bzw. psychotherapeutisch tätig sein können:

- Vertragsärztinnen und -ärzte
- psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Hinweis für MVZ

Für **MVZ** gelten diese berufsrechtlichen Regelungen für die im MVZ tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten. Sie dürfen berufsrechtlich insgesamt neben dem MVZ-Hauptsitz an höchstens zwei weiteren Standorten des MVZ tätig sein.

6. Anzeige/Kenntlichmachung => gemäß Berufsrecht

Für jeden Ort der Tätigkeit sind Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Patientenversorgung zu treffen: Dem Ärztlichen Bezirksverband bzw. der Psychotherapeutenkammer (PTK) ist die Tätigkeit in einer Filiale anzuzeigen. Die Filialen sind durch ein Schild mit notwendigen Hinweisen zur Erreichbarkeit entsprechend kenntlich zu machen.

7. Sprechstunden => Prüfung

Im Rahmen der Beurteilung der Versorgungsverbesserung wird das regelmäßige Sprechstundenangebot und die Kontinuität der Arzt-Patientenbeziehung am Filial-Standort überprüft. Dies kann zur Folge haben, dass ein geringes Sprechstundenangebot an nur ein oder zwei Tagen wöchentlich nicht zu einer Verbesserung der Versorgung führt.

8. Leitung der Filiale => Einwirkungsmöglichkeit vor Ort muss gegeben sein

Neben der Bejahung einer Versorgungsverbesserung muss die Filiale auch den Anforderungen an die persönliche Leitung durch den Vertragsarzt bzw. an die ärztliche Leitung des MVZ genügen. Diese Pflichten erfordern eine notwendige tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit während der Sprechstundenzeiten vor Ort, insbesondere auch bei größerer Entfernung zwischen Vertragsarzt- bzw. MVZ-Sitz und Filialstandort.



Bitte beachten: standortbezogene Abrechnungsgenehmigungen

Standortbezogene Abrechnungsberechtigungen, die nur zur Leistungserbringung am Vertragsarztsitz berechtigen, gelten nicht zugleich auch für den Filial-Standort, sondern müssen ggf. für den Filial-Standort gesondert beantragt werden.

Voraussetzungen

Vertragsärztliche (Filial-)Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Verbesserung der Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten

Grundsätzlich ist eine nachhaltige qualifizierte Versorgungsverbesserung vor Ort zum Vorteil der Versicherten in qualitativer oder ggf. auch quantitativer Hinsicht erforderlich. Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, wie eine solche Verbesserung beispielhaft aussehen könnte.

Art der Verbesserung	Beispiel
Qualitativ	▪ andere Abrechnungsgenehmigungen ▪ ein differenziertes Leistungsspektrum ▪ besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
Quantitativ	Ausweitung des bestehenden Versorgungsangebots vor Ort (z. B. mit der Folge der nachhaltigen Verkürzung von überlangen Wege- oder Wartezeiten)

Besondere organisatorische Maßnahmen	▪ Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden ▪ Barrierefreiheit
Weiterführung einer bisherigen Vertragsarztpraxis am ursprünglichen Vertragsarztsitz im Rahmen einer Filialanstellung	Verzicht auf die Zulassung zugunsten der (ausschließlichen) Anstellung in der Filiale

2. Keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes

Geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.

Beide Voraussetzungen müssen im Genehmigungsantrag begründet werden!



Spürbare Versorgungsverbesserung unbeachtlich der Bedarfsplanung

Die Verbesserung der Versorgungssituation muss für jede am Ort der Filiale geplante Leistung vorliegen und für die Versicherten auch spürbar sein, darf also nicht lediglich im rein „kosmetischen“ Bereich liegen.

Hinweis

Gesichtspunkte der Bedarfsplanung spielen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung für die Beurteilung der Verbesserung der Versorgungssituation per se keine Rolle (z. B. partielle Entsperrung/offene Zulassungsmöglichkeiten in dem Planungsbereich, in dem die Filiale betrieben werden soll).

Beantragung

1. **Genehmigung Filialtätigkeit => Erteilung durch KVB**

Die Genehmigung wird für Filialen in Bayern auf Antrag von der KVB unbefristet erteilt.
Ein Widerruf kann möglich sein, wenn sich die Versorgungslage grundlegend ändert.

2. **Genehmigung Filialtätigkeit => Personenbezogen**

Die Genehmigung einer Filialtätigkeit wird grundsätzlich personenbezogen erteilt, dementsprechend ist sie durch die einzelne Vertragsärztin bzw. den einzelnen Vertragsarzt zu beantragen. Eine Antragstellung im Namen einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ist nicht vorgesehen. Im Falle eines MVZ ist die Genehmigung für das MVZ als solches zu beantragen.

3. **Filiale im Zuständigkeitsbereich einer anderen KV => Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss**

Befindet sich die Filiale im Zuständigkeitsbereich einer anderen KV, ist eine Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss dieses Bezirks nötig.

4. **Anstellung am Vertragsarzt- bzw. MVZ-Sitz => Tätigkeit in Filialen möglich**

Am Vertragsarzt- bzw. MVZ-Sitz angestellte Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können ohne spezielle Tätigkeitsgenehmigung hierfür auch in genehmigten Filialen eingesetzt werden. Dies gilt nur im Rahmen des genehmigten Leistungsspektrums.

5. **Ausschließliche Anstellung für Tätigkeit in Filiale => Tätigkeit am Vertragsarzt- bzw. MVZ-Sitz nicht möglich**

Daneben können Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch ausschließlich für die Tätigkeit an einem genehmigten Filialort angestellt werden; diese dürfen dann allerdings nicht am Vertragsarzt- bzw. MVZ-Sitz tätig werden.
Ggfs. muss zusätzlich zur Anstellungsgenehmigung für solche Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten eine Filialgenehmigung beantragt werden.

Hinweis

Wird die Beschäftigung einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes ausschließlich für die Tätigkeit in einer Filiale im Sinne des § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV genehmigt, erfolgt hierfür eine Einteilung im Ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Dienstbereich, in dem sich die Filiale befindet.

6. Sachlichen Änderungen => Genehmigungspflicht

Eine Änderung z. B. der Anschrift der Filiale, der Filial-Sprechstundenzeiten oder des Filial-Leistungsspektrums bedarf einer vorherigen **Genehmigung** durch die KVB. Eine Unterbrechung oder Beendigung der Filialtätigkeit muss der KVB unverzüglich angezeigt werden.

7. Filialen an einem Krankenhaus => ergänzende Vorgaben

Die vertraglichen Vereinbarungen der Vertragsärztin bzw. des Vertragsarztes bzw. des MVZ-Trägers mit dem Krankenhausträger müssen schriftlich erfasst und mit einem aktuellen Lageplan der Räumlichkeiten der KVB zur Prüfung eingereicht werden.

Hinweis

Weitere Informationen zum Thema Filiale am Krankenhaus finden Sie ergänzend im KVB-Merkblatt „Praxis-Betriebsstätte im Krankenhaus“ unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/merkblaetter



Genehmigte Filialen gelten nicht als nachrangig gegenüber anderen Praxen!

Widersprüche bzw. Klagen gegen eine Filialgenehmigung von anderen am Ort niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gegen eine Filialgenehmigung haben i. d. R. keinen Erfolg.

Bitte berücksichtigen Sie trotzdem, dass Widersprüche von Kolleginnen und Kollegen zu zeitlichen Verzögerungen bei Inbetriebnahme der Filiale führen können.

Hinweis

Die Tätigkeit in einer Filiale fällt unter das sog. „Budget“ nach HVM (z. B. RLV, QZV). Eine etwaige Filialtätigkeit hat also keine Erhöhung des Punktzahlgrenzvolumens zur Folge.

Weiterführende Informationen

KVB – Antrag Filialgenehmigung Arzt/Psychotherapeut/MVZ

→ <https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice>



KVB – Antrag Filialermächtigung

(für außerbayerische Ärzte, die in Bayern eine Filiale beantragen wollen)

→ <https://dienste.kvb.de/formserve-server/>



KVB – Merkblatt Praxis-Betriebsstätte im Krankenhaus

→ <https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/merkblaetter>



Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin am Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung



Anlage 1

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch: Fünftes Buch, § 98 Abs. 2 Nr. 13
- Zulassungsverordnung: § 24 Abs. 3 u. 4
- Bundesmantelvertrag Ärzte: § 1a Nr. 19, § 15a und § 17 Abs. 1a
- Berufsordnung Ärzte Bayerns: § 17 Abs. 2
- Berufsordnung Psychotherapeuten Bayerns: § 20

Anlage 2

Erbringung vertragsärztlicher Leistungen außerhalb des Vertragsarztsitzes

Sonderfall Anästhesistinnen bzw. Anästhesisten

Tätigkeitsorte, an denen Anästhesistinnen und Anästhesisten vertragsärztliche Leistungen außerhalb ihres Vertragsarztsitzes erbringen (ggf. auch in Vertragszahnarztpraxen), gelten als Nebenbetriebsstätten. Diese besondere Form von Nebenbetriebsstätten sind weder als Filiale noch als ausgelagerte Praxisstätte einzustufen. Dabei gilt:

a) Bei Erbringung ausschließlich anästhesiologischer Leistungen:

- Innerhalb Bayerns gilt die Erbringung ausschließlich anästhesiologischer Leistungen durch zugelassene oder angestellte Anästhesistinnen bzw. Anästhesisten in Vertragsarztpraxen und MVZ, an Orten außerhalb des eigenen Vertragsarztsitzes bzw. außerhalb des MVZ-Sitzes, als genehmigt, wenn diese der KVB angezeigt wurde.
- Die KV-übergreifende Erbringung solcher Leistungen (also außerhalb Bayerns) ist dagegen durch die KVB genehmigungsbedürftig.

b) Bei Erbringung (auch) schmerztherapeutischer Leistungen:

In Bayern erfordert die Erbringung (auch) schmerztherapeutischer Leistungen außerhalb des Vertragsarzt- oder MVZ-Sitzes immer eine Genehmigung durch die KVB bzw. bedarf außerhalb Bayerns einer Ermächtigung durch den betroffenen außerbayerischen Zulassungsausschuss. Die Genehmigung/Ermächtigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen einer Filialgenehmigung/-ermächtigung gemäß § 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung Ärzte entsprechend vorliegen.